



**Christopher Street Day Hamburg
Parade
am 2. August 2008**

- Teilnahmebedingungen -



1. Allgemeines

Die allgemeinen Teilnahmebedingungen plus die im Merkblatt (wird bei der Informationsveranstaltung am 9. Juli 2008 verteilt) aufgeführten polizeibehördlichen Auflagen sind Bestandteil des Vertrages zwischen Hamburg Pride e.V. und den Teilnehmern der politischen Parade am 2. August 2008.

Die Hamburg Pride-Parade ist eine angemeldete Demonstration. Damit ist die Teilnahme an der Parade eine Teilnahme an einer Demonstration im Sinne des Versammlungsgesetzes. Der Hamburg Pride e.V. ist Ausrufer und Veranstalter im Sinne des Versammlungsrechts und kann den Antrag zur Teilnahme ablehnen oder ggf. Teilnehmer von der Parade (auch kurzfristig) ausschließen. Der Paradeleiter trägt die Verantwortung und beachtet hierbei insbesondere die ausgewogene Zusammensetzung der Parade, um den Charakter einer Demonstration zu gewährleisten. Der Zugverlauf wird vom Paradeleiter zusammengestellt. Die Paradenaufstellung wird den Teilnehmern im Vorfeld mitgeteilt. Ansonsten erfolgt die Aufstellung der Teilnehmer am Aufstellungsort nach Weisung der Paradenleitung und den von ihr bestimmten Ordnern. Ihnen ist während der Dauer der Aufstellung und der politischen Parade Folge zu leisten. Eine nachträgliche Änderung ist nicht möglich, da die Paradenaufstellung an die Behörden zu deren Planung weitergegeben wird.

Die Paradeteilnehmer richten sich bei der Ausstattung ihrer Formation auch nach dem Hamburg Pride-Motto, das sie in ausreichender Größe sichtbar und lesbar mitzuführen haben, und den entsprechenden politischen Forderungen.

Beides zusammen muss mindestens 25 Prozent der Außenfläche des Fahrzeugs einnehmen. Dieses ist insbesondere zum Erhalt des Demonstrationscharakters erforderlich. Die Herausstellung kommerzieller Ziele ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Grundsätze der Ethik müssen beachtet werden.

Werbung von Sponsoren darf insgesamt 25 Prozent der Außenfläche des Fahrzeugs nicht überschreiten und muss angemeldet werden. Merchandising durch Promotionsteams von Fremdfirmen oder Fremd-Sponsoren wird nur in Ausnahmefällen zugelassen und muss angemeldet werden. Hamburg Pride e. V. behält sich vor, einzelne Teilnehmer zur Parade nicht zuzulassen, wenn bei deren Präsentation offensichtlich kommerzielle Aspekte im Vordergrund stehen.



Eventuelle Teilnahmegebühren sind spätestens bis zum 9. Juli 2008 auf das Konto von Hamburg Pride e. V. zu überweisen. Sollte dies versäumt werden, erlischt die Anmeldung automatisch. Stornierungen müssen schriftlich erfolgen.

Auflagen, die nach § 15 I Versammlungsgesetz im Vorfeld der Parade von der Ordnungsbehörde erlassen werden, werden Bestandteil dieser Vereinbarung. Insofern verpflichten sich die Teilnehmer, diesen Auflagen sowie späteren Anweisungen der Polizeikräfte vor Ort Folge zu leisten. Sollten durch die Nichtbeachtung dieser Auflagen und Anweisungen Kosten entstehen, so gelten die oben erwähnten Regelungen dieser Vereinbarung entsprechend. Behördliche Auflagen, die erst nach Unterzeichnung des Vertrags erlassen werden, werden schnellstmöglich von Hamburg Pride e.V. an den Paradeteilnehmer weitergeleitet und sind dann ebenfalls Bestandteil dieses Vertrags.

Ansprüche der Teilnehmer gegen den Hamburg Pride e.V. auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Hamburg Pride e.V. die Pflichtverletzung zu vertreten hat, und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen. Einer Pflichtverletzung des Hamburg Pride e.V. steht die eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

Die Teilnehmer verpflichten sich, sämtliche durch ihr Verhalten verursachten Kosten zu tragen; diese Verpflichtung besteht unabhängig vom Rechtsgrund der erhobenen Forderung, gilt aber insbesondere für deliktische Ansprüche Dritter. Zusätzlich stellt der Teilnehmer den Hamburg Pride e.V. von Ansprüchen der Ordnungsbehörde frei, falls die erhobenen Buß- bzw. Ordnungsgelder wegen eines Fehlverhaltens des Teilnehmers erhoben werden oder ihm zuzurechnen sind. Insofern genügt ein mittelbarer Verursachungsbeitrag des Teilnehmers. Ein Mitverschulden Dritter ist insoweit gemäß § 254 BGB zu berücksichtigen.

2. Fahrzeuge

Die Fahrzeugführer müssen körperlich und geistig geeignete Personen sein. Auch schon geringer Alkoholenuss kann zu Eignungsmängeln mit allen seinen rechtlichen Konsequenzen führen. Alle Fahrzeuge über 7,5 t benötigen einen Beifahrer. Bei Fahrzeugen über 7,5 t benötigt der Fahrzeuglenker wegen der engen Straßen ausreichend Fahrpraxis (Berufskraftfahrer).

Motorisierte Zweiräder innerhalb der Parade sind nicht erlaubt. Die Zweiräder werden an erster Position die Einleitung der Parade übernehmen und müssen einen auch



altersmäßig geeigneten Führer haben. Pferde und andere Zugtiere dürfen bei der Parade nicht mitgeführt werden.

Sämtliche Fahrzeuge werden vor der Parade durch den TÜV am Aufstellungsort auf ihre Sicherheit überprüft und können bei groben Verstößen ggf. von der Teilnahme auch kurzfristig ausgeschlossen werden.

3. Musikbeschallung

Die Lautstärke der Beschallungsanlagen darf die zulässigen Höchstwerte nicht überschreiten. In der Mönckebergstraße ist die Lautstärke auf ein Minimum zu begrenzen. Im Aufstell- und Abbaubereich ist **keine** Beschallung erlaubt. Anordnungen der Ordner und der Polizeikräfte, die in diesem Zusammenhang ergehen, ist umgehend Folge zu leisten.

4. Sicherheit

An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstige gefährliche Teile hervorstehen. Gleiches gilt für den Schutz der auf dem Fahrzeug befindlichen Personen. **Um Zuschauer entsprechend zu sichern, muss an der Seite des Fahrzeuges ein deutlich gekennzeichnetes Seil angebracht werden, welches der Ordner während der Parade vom Fahrzeug wegzieht.** Hebebühnen können offen stehen, dürfen allerdings **NICHT** betreten werden und müssen an allen Kanten abgepolstert werden.

5. Ordner

Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, seinen Wagen/sein Fahrzeug während der gesamten Dauer der politischen Parade von mind. **4 Ordnern für PKW, mind. 6 Ordnern bei Fahrzeugen bis 7,5 t und mind. 10 Ordnern bei Tiefladern** sichern zu lassen. Die Ordner müssen dabei deutlich mit dem Begriff „ORDNER“ gekennzeichnet sein, zum Beispiel mittels einer Armbinde mit der Aufschrift „ORDNER“ oder mittels entsprechender T-Shirts.

6. Sicherheitseinweisung

Für den Verantwortlichen der Organisation bzw. Anmelder oder Ordner besteht **Teilnahmepflicht** an einer Sicherheitseinweisung. Die Anwesenheit wird festgehalten und überprüft. Bei Abwesenheit kann der Anmelder von der Teilnahme ausgeschlossen werden.



7. Vor der Parade/Aufstellung

Jede Gruppe erhält eine Startnummer, die zusammen mit dem Gruppennamen deutlich am Beginn der Formation angebracht werden muss. Die Aufstellung erfolgt nach der Reihenfolge der Startnummern. Der Aufstellungszeitpunkt wird durch einen genauen Zeitplan geregelt. Dieser und die Zufahrtsmöglichkeit zum Aufstellungsort werden bei der Sicherheitseinweisung bekannt gegeben. Während der Aufstellung ist Musik **nicht** erlaubt, um eine zügige Aufstellung zu gewährleisten.

7. Während der Parade

Für die Wagen ist besondere Vorsicht geboten an den Kurven. Die Musikkautstärke muss so angemessen sein, dass keine andere Gruppe übertönt und Passanten belästigt werden. Es dürfen keine strafrechtlich relevanten Sprüche publiziert werden. Getränke und Lebensmittel dürfen während der Parade weder verteilt noch verkauft werden, lediglich zur Selbstversorgung ist dies gestattet. Teilnehmer, die sich nicht an diese Auflage halten, werden in Abstimmung mit den Polizeikräften vor Ort umgehend von der weiteren Teilnahme an der Parade ausgeschlossen. Plätze auf dem Fahrzeug dürfen **nicht** verkauft werden.

9. Nach der Parade/Auflösung

Die Fahrzeuge können nicht im Auflösungsbereich geparkt werden und müssen sich unmittelbar und **zügig** nach der Parade entfernen. Persönliche Gegenstände dürfen nicht auf den Paradowagen aufbewahrt werden. Sollten die Fahrzeuge in der Stadt geparkt werden, empfehlen wir, diese zu bewachen.

Sollten Teile dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln nicht. Individualvereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Mündliche Nebenabreden gelten insofern als nicht getroffen.

Name des Teilnehmers sowie ggf. der Vereinigung

Straße PLZ Ort den,

Unterschrift und ggf. Stempel